KOMPASS

DEZ 25

DER WEGWEISER FÜR EXPORTWELTMEISTER

TOP-THEMA

Einreihung von Teilen und Zubehör in den Zolltarif – so gelingt Ihnen eine korrekte Tarifierung

▸ Seite 7

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Ihr Effizienz-Booster – so sparen Sie Zeit und Ressourcen mit KI-gestützter Software zur Tarifierung

▸ Seite 22

ZOLLVERFAHREN

Unions- und gemeinsames Versandverfahren – so steuern Sie Waren sicher durch den Zoll

▸ Seite 26



Ihre ZOLEX-Experten



Karsten Draeck vereint als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.



Svenja Sausen ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.



Holger Schmidbaur konnte durch sein Studium bei der Bundeszollverwaltung und späteren Einsatz als Zollbeamter die verschiedenen Rechtsbereiche von der Pike auf erlernen. Als Regional Head of Customs Europe organisiert und steuert er aktuell mit seinen 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verschiedenen Länder dieser Region. Vor dieser Funktion hat er als Zoll- und Außenwirtschaftskoordinator in der Automobilbranche 27 europäische Werke betreut bzw. als Global Customs & Trade Manager in der Schweiz eine neu geschaffene Stelle mit fachlicher Expertise ausgefüllt und eine Organisation geschaffen. Als Inhaber des Allgäuer Zoll & Verbrauchsteuer Zentrums berät er Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen.



Julianna Straib-Lorenz Plötzliche Nachzahlungen, Prüfungen und Lieferstopps treffen viele Unternehmen schwer. Lassen Sie uns gemeinsam Lösungen finden, bevor es teuer wird. Nicht sicher, ob alles passt? Ich biete Ihnen einen kurzen Check und eine fundierte Einschätzung an – eine kurze Mail an den Verlag genügt. Julianna Straib-Lorenz – Ihre Unternehmensberaterin, Autorin und Dozentin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung.



Sabine Wazlawik ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leser*in mit ihren praktischen Tipps.

Fragen Sie die Expertin

?!

Sie haben eine konkrete Frage?

Wenden Sie sich gerne direkt an unsere Expertin. Wir helfen Ihnen weiter!

julianna@kompass-export.de



Danke!

Berit Schmitz-Beckers,
Produktmanagerin mit einer Begeisterung für Kommunikation und interkulturelle Kompetenz



Liebe Exportverantwortliche,

und schon ist das Jahr 2025 auch wieder fast vorbei. Ich hoffe, Sie blicken auf viele erfolgreiche Zeiten und gemeisterte Herausforderungen zurück und können mit Zuversicht in den Endspurt gehen.

Auch für „Kompass“ war es ein spannendes Jahr: Wir haben es auf die Shortlist der Deutschen Fachpresse für das „Fachmagazin des Jahres“ geschafft und das fünfte Jubiläum unseres Magazins gefeiert. Außerdem haben wir unseren Onlinebereich auf **www.zolex.de** weiter ausbauen und optimieren können. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des „Kompass“-Teams und von ZOLEX bei Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Treue bedanken!

Damit Sie 2026 richtig durchstarten können, schließen wir das Jahr 2025 mit einem besonderen Top-Thema: Die Einreihung von Teilen und Zubehör ist eine der Königsklassen des Außenhandels und hält einige Stolpersteine bereit. Ab Seite 7 haben wir das Thema eingehend für Sie beleuchtet – von den Grundlagen über mögliche Fehlerquellen bis hin zu einer handfesten Anleitung zur richtigen Tarifierung.

Viel Spaß beim Lesen, geruhsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr wünscht Ihnen



Berit Schmitz-Beckers



PS: Sie haben eine konkrete Rückfrage zu einem Artikel oder einem Themengebiet aus dem Bereich Zoll & Export? Unsere Expertin Julianna Straib-Lorenz hilft Ihnen gerne weiter: **julianna@kompass-export.de**

Inhalt

3 Editorial

Kurz & Knackig

5 Gegenseitige Anerkennung der Authorised Economic Operator-Programme (AEO) von Kanada und der EU

6 Andenstaaten: Anpassung des Präferenzabkommens an das Harmonisierte System (HS)

Top-Thema

7 Einreihung von Teilen und Zubehör in den Zolltarif – so gelingt Ihnen eine korrekte Tarifierung

Ländersteckbrief

14 Guatemala

Exportkontrolle

18 Sanktionslistenscreening? So gehen Sie richtig vor!

Leserfrage

21 „Fragen zu Antidumpingzöllen für Aluminum aus China“

Künstliche Intelligenz

22 Ihr Effizienz-Booster – so sparen Sie Zeit und Ressourcen mit KI-gestützter Software zur Tarifierung

Zollverfahren

26 Unions- und gemeinsames Versandverfahren – so steuern Sie Waren sicher durch den Zoll

Arbeitshilfe des Monats

32 Neue virtuelle Assistenten der deutschen Zollverwaltung: mit LinA und TinA schnell und einfach Informationen einholen

Englisch- und Vokabeltraining

34 It’s not a cliché – a picture is certainly worth a thousand words

IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Kontakt** 0228-9550-160 (Kundendienst) **E-Mail** berit@kompass-export.de **Internet** www.kompass-export.de **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Produktmanagement** Berit Schmitz-Beckers, Bonn **Layout und Grafik** Viploria, München; Kreativbüro 2D, Magdeburg **Redaktion** Julianna Straib-Lorenz, Bühl **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **ISSN** 2700-9165; Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Kompass“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. „Kompass“ ist eine Marke von ZOLEX.

ZOLEX
GRENZENLOS DENKEN, GLOBAL HANDELN.

©VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau, 2025.

Gegenseitige Anerkennung der Authorised Economic Operator-Programme (AEO) von Kanada und der EU

Zum 1.8.2025 wurde die gegenseitige Anerkennung der Programme für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operator (AEO)) zwischen der Europäischen Union und Kanada wirksam.

Von Kerstin Velhorst

Die neue Vereinbarung sieht Erleichterungen für Unternehmen vor, die in den jeweiligen Programmen zugelassen sind. In der EU betrifft das den AEO S und AEO C und in Kanada das PIP-Programm (Partners in Protection). Diese Unternehmen profitieren künftig von vereinfachten Verfahren und reduzierten Sicherheitsüberprüfungen bei der Einfuhr.

Das Ziel der gegenseitigen Anerkennung ist es, die internationale Lieferkette und die Sicherheit des globalen Warenverkehrs zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden zu vertiefen und vertrauenswürdige Unternehmen zu entlasten.
Das Ziel dieser Programme mit ähnlichen Sicherheitsstandards ist der Auf- und Ausbau einer sicheren Lieferkette vom Hersteller über Dienstleister zum Empfänger inklusive der Zwischenstopps, die sich aufgrund des Transports ergeben.



Gegenseitige Anerkennung = Sicherheit für den Warenverkehr

Andenstaaten: Anpassung des Präferenzabkommens an das Harmonisierte System (HS)

Der präferenzielle Warenverkehr mit den Andenstaaten (Kolumbien, Peru und Ecuador) setzt Änderungen des HS-Systems um.

Von Kerstin Velhorst

Am 29.7.2025 gab die Europäische Kommission Neuerungen zum Präferenzabkommen mit den Andenstaaten bekannt. Im Amtsblatt (EU) L/2025/39 veröffentlichte sie den Beschluss Nr. 1/2025 Aktuelle Änderungen zu Anwendung diverser Warentarifnummern und deren Präferenzregeln.

Es wurden Änderungen an den Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II des Übereinkommens vorgenommen und damit an die Version des Harmonisierten Systems aus 2022 angepasst.
Welche Anpassungen konkret vorgenommen wurden, ist in den Erwägungsgründen im genannten Beschluss Nr. 1/2025 ersichtlich.
Die Änderungen sind in der Datenbank Warenursprung und Präferenzen **https://www.wup.zoll.de** einzusehen. Hier finden Sie die Verordnung: **https://bit.ly/47IdrON**



Einreihung von Teilen und Zubehör in den Zolltarif – so gelingt Ihnen eine korrekte Tarifierung

Die Einreihung von Teilen und Zubehör in den Zolltarif zählt zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Außenhandel. Sie erfordert nicht nur detaillierte Kenntnisse der Regularien, sondern auch eine genaue Dokumentation und technisches Verständnis. Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie die komplexen Vorschriften des Zolltarifs einhalten, um teure Nachforderungen und rechtliche Probleme zu vermeiden. Im Folgenden blicken wir auf die rechtlichen Grundlagen der Einreihung und Sie erhalten eine umfassende Anleitung, um Ihre Einreihung sicher und eigenständig vorzunehmen.

Von Markus Graef



Die Grundlagen der Einreihung

Die rechtlichen Grundlagen für die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN) bilden die Allgemeinen Vorschriften (AV) 1–6 sowie die Abschnitts- und Kapitelanmerkungen in der jeweils gültigen Fassung der KN-Grundverordnung (EU-Verordnung 2658/87). Maßgebend dabei ist der Wortlaut der Position bzw. Unterposition. Hinzu kommen die Anmerkungen der jeweiligen Abschnitte und Kapitel.

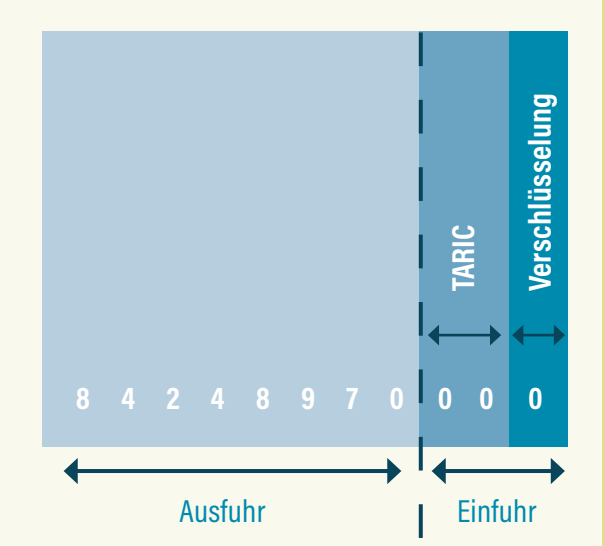
ACHTUNG:
Beachten Sie: Die Erläuterungen sind ein wichtiges Hilfsmittel bei der Einreihung, jedoch nicht rechtsverbindlich.

Der Aufbau der Codenummer

Die Tarifierung erfolgt im Bereich der ...

- **Ausfuhr** bis zur 8-stelligen Codenummer.
- **Einfuhr** bis zur 11-stelligen Codenummer (für Marktordnungszwecke auch darüber hinaus).

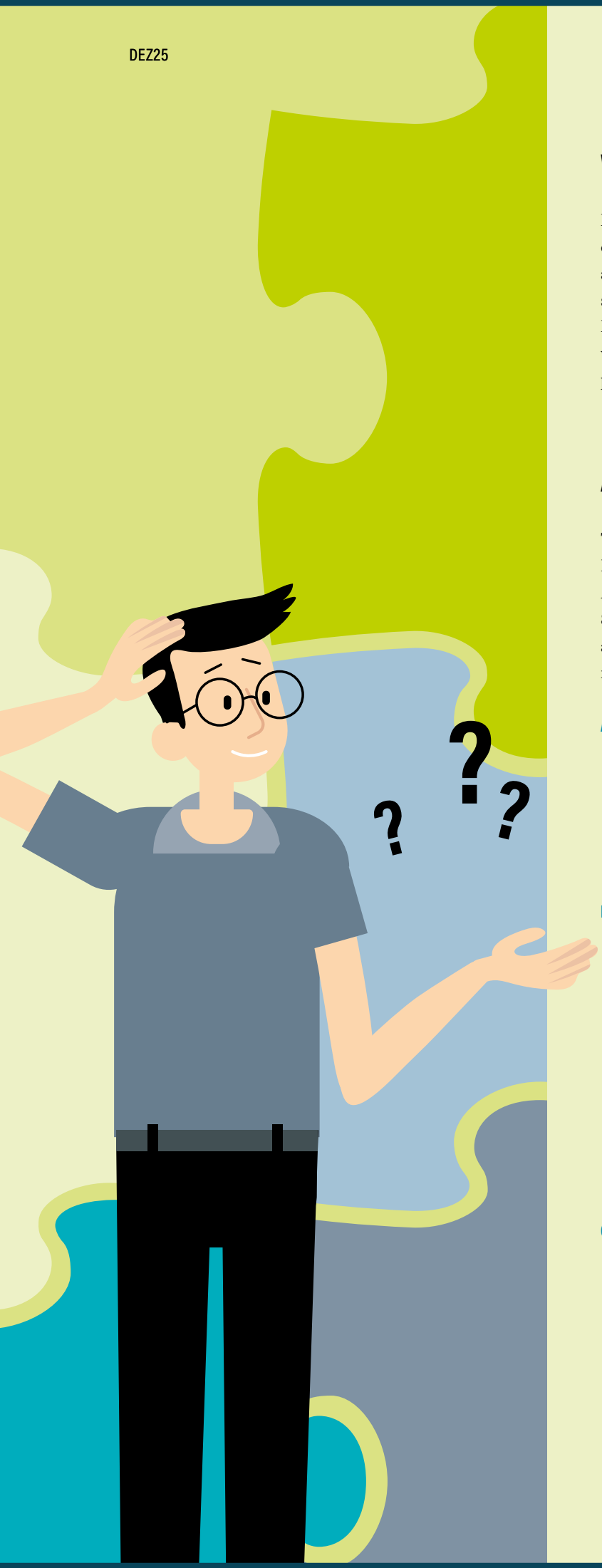
Die 9. und 10. Stelle bilden den sogenannten integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft (TARIC) und verschlüsseln Maßnahmen der EU wie Antidumpingregelungen, Zollaussetzungen und -kontingente.
Die 11. Stelle der Codenummer wird für nationale Zwecke verwendet und dient z. B. der Verschlüsselung von Verboten und Beschränkungen sowie der nationalen Umsatzsteuersätze.



Beispiel anhand eines Hochdruckreinigers



Codenr.			Aufbau des Codes
84			Kapitel – Harmonisiertes System
8424			Position – Harmonisiertes System
8424 89			Unterposition – Harmonisiertes System
8424 8970			Unterposition – Kombinierte Nomenklatur
8424 8970	00		Unterposition – TARIC/gemeinschaftliche Besonderheiten
8424 8970	00	0	Codenummer – Elektronischer Zolltarif/nationale Besonderheiten



Was sind „Teile“ und „Zubehör“?

Eine Definition der Begriffe „Teile“ und „Zubehör“ enthält die KN nicht. Dementsprechend müssen Teile und Zubehör anhand ihrer objektiven Merkmale und spezifischen Eigenschaften gemäß den AV in den Zolltarif eingereiht werden. Einen Anhaltspunkt – und leider auch der einzige – finden wir jeweils in den Anmerkungen zum Abschnitt XVI (Kapitel 84 und 85) und zu Kapitel 90.

Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI

Teile von Maschinen (ausgenommen Teile von Waren der Position 8484, 8544, 8545, 8546 oder 8547), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 1 zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzureihen:

A. Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 darstellen (ausgenommen die Positionen 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8487, 8503, 8522, 8529, 8538 und 8548), sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind (RV C1602A00).

B. Andere Teile, wenn sie erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 8479 oder Position 8543) erfasste Maschinen bestimmt sind, sind der Position für diese Maschine oder Maschinen oder, soweit zutreffend, der Position 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 zuzuweisen. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Position 8517 als auch für Waren der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt sind, gehören zu Position 8517 (RV C1602B00).

C. Alle übrigen Teile sind der Position 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 bzw., soweit diese nicht zutreffen, der Position 8487 oder 8548 zuzuweisen (RV C1602C00).

So gelingt Ihnen die Einreihung

1. Ist eine Ware genau von einer anderen Position erfasst, reihen Sie den Artikel unter dieser Position ein.
   Beispiel: 8483 9089 (Zahnräder): Somit sind alle Waren, die sich objektiv als Zahnrad darstellen, auch in diese Position einzureihen, gleich für welche Maschine diese bestimmt sind.

2. Andere Teile sind, „wenn sie erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine (…) bestimmt sind", der Position für diese Maschine zuzuweisen.

3. Ausgenommen sind Teile, bei denen die Position, in welche die Maschine eingereiht wird, keine eigene Teile-Unterposition hat, sondern für die (auf Positionsebene) eine eigene Position für Teile geschaffen wurde.

Merken Sie sich! Ein Teil einer Maschine liegt vor, wenn

- die Ware als Teil für die Funktion des Gesamtsystems notwendig ist.



+

- die Ware für eine bestimmte Maschine objektiv erkennbar ist.



+

- die Ware nur zur Verwendung für eine bestimmte Maschine konzipiert ist.



Alle 3 Bedingungen müssen erfüllt sein.

Die Definition von „Zubehör"

Zubehörteile erfüllen eine zusätzliche unterstützende Funktion, sind aber nicht unbedingt für den Betrieb oder die Grundfunktion der Maschine/des Hauptprodukts erforderlich. Zubehörteile können häufig auch für verschiedene Produkte eingesetzt werden und sind nicht exklusiv auf eine bestimmte Maschine oder ein bestimmtes Gerät beschränkt.



Beispiel: Zubehörteile für Hochdruckreiniger

Flächenreiniger

- **Funktion:** Ein Flächenreiniger wird an der Düse befestigt und dient dazu, größere Flächen (wie Terrassen oder Einfahrten) gleichmäßig zu reinigen, ohne dass Spritzwasser entsteht.
- **Begründung:** Der Hochdruckreiniger kann seine Hauptfunktion (das Reinigen mittels Hochdruckwasserstrahl) auch ohne den Flächenreiniger erfüllen. Der Flächenreiniger erweitert lediglich die Anwendungsoptionen und verbessert den Komfort.

Reinigungsmitteltank

- **Funktion:** Dieser Aufsatz erlaubt es, zusätzlich zum Wasserstrahl Reinigungsmittel aufzutragen, um hartnäckige Verschmutzungen zu entfernen.
- **Begründung:** Ein Reinigungsmitteltank ist für die Grundfunktion des Geräts nicht erforderlich, da es auch ohne Reinigungsmittel betrieben werden kann. Der Tank dient lediglich dazu, die Reinigungsleistung für spezielle Verschmutzungen zu erhöhen.

Beschreibungen in Verkaufs- oder Herstellerprospekten, Auftrags- oder Lieferunterlagen, der Ware beigefügte Zeichnungen und Skizzen, die Bezeichnung im Handelsverkehr usw., gehören nach Rechtsprechung nicht zu den objektiven Merkmalen und Eigenschaften einer Ware. Diese gehören nur zu den Umständen, aus denen sich (insbesondere bei Spezialanfertigungen, bei denen der Verwendungszweck nicht auf der Hand liegt) Anhaltspunkte für die Prüfung und Feststellung der objektiven Beschaffenheitsmerkmale ergeben können.

TIPP:
Soweit im Zolltarif nichts anderes bestimmt ist, gehören Kennzeichnungen, die keine Bedeutung für die Funktion, den Gebrauch, die Wirkung (z. B. bei einem Kunstwerk) oder das Wesen der Ware selbst haben, nicht zu den objektiven Beschaffenheitsmerkmalen der Ware. Sie dienen lediglich als eine Art Gebrauchsanweisung, die erläutert, wie die Ware zu bezeichnen ist, welchem Zweck sie dient und wo und wie sie verwendet oder eingebaut werden soll.

Häufige Fehlerquellen

- **Unzureichende technische Dokumentation:** Ohne eine detaillierte Beschreibung ist eine Einreihung oft nicht möglich. Achten Sie daher darauf, dass technische Spezifikationen vorhanden und verständlich dargestellt sind.
- **Fehler bei der Anwendung der AV:** Die Vorschriften müssen in der vorgeschriebenen Reihenfolge angewandt werden. Bereits eine falsche Abfolge kann zur falschen Einreihung führen.
- **Nichtbeachtung der Kapitel- und Abschnittsanmerkungen:** Anmerkungen enthalten oft spezifische Vorschriften und Ausnahmen, deren Nichtbeachtung zu falschen Einreihungen führt.
- **Falsche Definition von „Teile“ und „Zubehör“:** Fehlendes technisches Verständnis der Ware und das Fehlen eines Prüfschemas verhindern eine korrekte Unterscheidung von Teilen und Zubehör.

Minimieren Sie diese Fehler durch eine systematische Vorgehensweise sowie eine sorgfältige Prüfung aller relevanten Dokumente und Anmerkungen. Ziehen Sie auch den Einsatz einer Tarifierungssoftware in Betracht.



Einreihung von Teilen und Zubehör in den Zolltarif

1. Technische Dokumentation

- Erfassen Sie alle relevanten technischen Merkmale (Material, Form, Herstellungsverfahren).
- Dokumentieren Sie den Verwendungszweck des Artikels.
- Nutzen Sie technische Spezifikationen, Zeichnungen oder Baupläne für eine exakte Beschreibung.

2. Prüfung des Wortlauts der Position



- Lesen Sie den exakten Wortlaut der relevanten Zollposition und Unterposition.
- Überprüfen Sie, ob die Ware in eine der Hauptkategorien fällt (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Elektronik).
- Prüfen Sie die Anmerkungen zu den Kapiteln daraufhin, ob die Ware auch tatsächlich der Position entspricht.

3. Prüfschema „Teil“ oder „Zubehör“ anwenden

Ist die Ware ein „Teil“?

- Ist sie notwendig für die Funktionalität des Gesamtsystems?
- Ist sie spezifisch auf ein bestimmtes Gerät oder eine Gerätegruppe ausgelegt?
- Kann das Gerät ohne das Teil nicht voll funktionsfähig genutzt werden?

Ist die Ware ein „Zubehör“?

- Unterstützt es die Funktion des Gesamtsystems, ist aber nicht zwingend notwendig?
- Ist der Artikel universell einsetzbar und unabhängig vom Hauptprodukt nutzbar?

4. Anmerkungen und Erläuterungen prüfen

- Prüfen Sie die Anmerkungen zur KN (zur Kombinierten Nomenklatur) und zum HS (zum Harmonisierten System).
- Beziehen Sie auch relevante Gerichtsurteile (Bundesfinanzhof, Europäischer Gerichtshof) und Verwaltungsentscheidungen zur Einreihung von Teilen und Zubehör mit ein.
- Zusätzlich können Sie auch verbindliche Zolltarifauskünfte nutzen.

5. Schlusskontrolle: Einreihung validieren

- Überprüfen Sie, ob die gewählte Zolltarifnummer mit den technischen und funktionalen Merkmalen der Ware übereinstimmt.
- Dokumentieren Sie die getroffene Einreihungsentscheidung und alle relevanten Unterlagen für zukünftige Zollprüfungen.

6. Fortlaufende Aktualisierung

- Planen Sie regelmäßige Schulungen zu Zolltarifierung und der Anwendung der Vorschriften ein.
- Überprüfen Sie regelmäßig die Einreihungen, besonders bei Änderungen im Zolltarif oder bei Einführung neuer Artikel.

TIPP:
Falls Unsicherheiten bei der Einreihung bestehen, z. B. weil Ihre Ware von komplexer Beschaffenheit und die korrekte Tarifierung schwierig ist, können Sie auch eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) einholen. Dies ist eine offizielle Entscheidung der Zollbehörde, die für Ihre bestimmte Ware eine Zolltarifnummer festlegt und für alle EU-Zollbehörden bindend ist. Die vZTA gilt in der Regel für 3 Jahre und gibt Ihnen Rechtssicherheit bei der zollrechtlichen Abfertigung Ihrer Ware.

Die Rolle der Künstlichen Intelligenz in der Einreihung

Der Einsatz von KI-gestützter Tarifierungssoftware kann Unternehmen bei komplexen Einreihungsentscheidungen unterstützen. Durch die Analyse großer Datenmengen (beispielsweise frühere Einreihungen und Gerichtsurteile) wird es möglich, Vorschläge für die optimale Einreihung zu machen.
KI kann somit nicht nur die Einreihung beschleunigen, sondern auch die Genauigkeit und Compliance im Zollprozess deutlich verbessern.



Guatemala

Von Julianna Straib-Lorenz





Einwohner:
17,4 Mio.

Währung:
Quetzal

Ansprechpartner:

Deutsche Auslandshandelskammern
Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik in Guatemala
Tel.: (+502) 23 675552
E-Mail: ahkregion@ahkzakk.com
www.ahkzakk.com

Deutsch-Guatemaltekische Industrie- und Handelskammer in Guatemala
Tel.: (+502) 23 336036
E-Mail: gerencia@ahk.gt
www.guatemala.ahk.de



Mit 4.220 m ist der Tajumulco der höchste Berg Guatemalas. Der Stratovulkan gehört zur Sierra Madre de Chiapas, die auf guatemaltekischer Seite nur noch als Sierra Madre bezeichnet wird, und besteht aus einem über 50 m breiten Krater.

HANDELSRECHNUNG

Für die Einfuhr nach Guatemala legen Sie Handelsrechnungen bei, diese sollten folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Empfängers/ Importeurs inkl. Kontaktperson, Telefon- und Faxnummer
- Lieferanschrift, falls diese von der Rechnungsanschrift abweicht
- Rechnungsnummer, -ort und -datum sowie der Vermerk „Rechnung“
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Bezeichnung und Anzahl der einzelnen Waren mit der zugehörigen Warentarifnummer, dem Stückpreis mit Währungsangabe, Gewicht (brutto/netto), Ursprungsland, Paketnummer
- Gesamtrechnungswert der Sendung mit Währungsangabe

FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr nach Guatemala legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Order-Konnossemente nur mit Notify-Adresse möglich
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung
- Packliste
- Präferenznachweis

Postsendungen:

- Höchstgewicht von 31,5 kg für Geschäftskunden, mit Vertrag 30 kg
- Zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten benötigen Sie noch 2 Zollinhaltserklärungen

PRÄFERENZEN

Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit



Der riesige zentrale Platz „La Plaza de la Constitución (Parque Central)“ von Guatemala-Stadt ist ein Ort der Aktivität und ein beliebtes Tourismusziel. Umgeben von wichtigen historischen Gebäuden wie der Kathedrale und dem Palacio Nacional de la Cultura ist der Platz der Mittelpunkt der Stadt und häufig der Schauplatz von Demonstrationen und Feiern.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Bei der Einfuhr nach Guatemala gelten für bestimmte Warengruppen besondere Bestimmungen:

- Pflanzen und Erzeugnisse daraus (Pflanzengesundheitszeugnis und Einfuhrgenehmigung erforderlich)
- Tiere und Erzeugnisse daraus (Veterinärbescheinigung und Einfuhrgenehmigung erforderlich)
- Waldprodukte (Registrierung erforderlich)
- Verarbeitete Lebensmittel, Rohstoffe und Lebensmittelzusätze (Freiverkäuflichkeitsbescheinigung, Einfuhrerlaubnis und Registrierung erforderlich)
- Abgepackte Nahrungsmittel und alkoholische Getränke (besondere Etikettierungsvorschriften)
- Zigarettenpackungen (Gesundheitsschädigungswarnung erforderlich)
- Medizinische Produkte, Kosmetik- und Hygieneprodukte (Einfuhrgenehmigung, Zertifikat und Registrierung erforderlich)
- Düngemittel, Pestizide und ähnliche Substanzen (Registrierung erforderlich)
- Textilprodukte (es bestehen spezielle Anforderungen an das Material)



In den Regenwäldern des Petén im Norden Guatemalas befindet sich Tikal. Diese antike Stadt der Maya mit ihren bemerkenswerten Stufentempeln ist eine der am besten erforschten Maya-Städte und auch eine der bedeutendsten Städte der klassischen Maya-Periode (3. bis 9. Jahrhundert).

WAREN

Diese Waren dürfen Sie nach Guatemala nicht einführen:

- Pfeifen
- Feuerwerkskörper
- Fluorchlorkohlenwasserstoff und Produkte, die diese Substanz enthalten
- Bestimmte Pestizide
- Saatgut
- Bestimmte gebrauchte Pkw

WEITERE BESTIMMUNGEN

Bei der Einfuhr nach Guatemala ist eine „Made in …“-Kennzeichnung empfohlen. Für diese Produkte ist sie verpflichtend:

- Vorverpackte Lebensmittel
- Kosmetische und pharmazeutische Produkte
- Pestizide
- Düngemittel
- Bei Holzverpackungen benötigen Sie eine ISPM-15-Standard Behandlung.

BESONDERHEITEN ZUR ZOLLABFERTIGUNG

Klären Sie im Vorfeld mit Ihrem Importeur, ob Sie die Einfuhrdokumente konsularisch legalisieren müssen.



Diese Länderseiten finden Sie auch im Downloadbereich unter: www.kompass-export.de/download

Sanktionslistenscreening? So gehen Sie richtig vor!

Die Prüfung Ihrer Geschäftspartner ist gesetzlich verpflichtend. Worauf es dabei ankommt, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Empfehlung:
Testen Sie das
Online-Tool „ELEX"
für die Sanktionslistenprüfung!
GRATIS ausprobieren unter:
https://lpm.elex-portal.de/1/8587/elex_sanktionslistenpruefung-reg/

Von Julianna Straib-Lorenz

Was ist das Sanktionslistenscreening?

Das Sanktionslistenscreening bezeichnet die Prüfung von Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten gegen internationale und EU-Sanktionslisten. Diese Listen enthalten Personen, Unternehmen und Organisationen, die von Sanktionen betroffen sind, beispielsweise aufgrund von Terrorismusfinanzierung, Menschenrechtsverletzungen oder illegalen Aktivitäten. Sanktionen werden von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der EU sowie einzelnen Ländern verhängt. Als Unternehmen müssen Sie sicherstellen, dass Sie nicht mit sanktionierten Parteien zusammenarbeiten, um schwerwiegende rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.



Warum ist das Sanktionslistenscreening wichtig?

Eine Nichtbeachtung der geltenden Sanktionen kann für Unternehmen gravierende Folgen haben. Neben hohen Geldstrafen und strafrechtlichen Konsequenzen können auch Reputationsschäden entstehen, die sich langfristig negativ auf Ihr Unternehmen auswirken. Es ist daher Ihre Pflicht, regelmäßig zu überprüfen, ob Geschäftspartner oder Kunden auf einer Sanktionsliste stehen. Insbesondere bei internationalen Geschäftsbeziehungen ist dies ein unverzichtbarer Bestandteil der Exportkontrolle. Ein wichtiger Aspekt: Sanktionen ändern sich ständig, und es werden regelmäßig neue Personen und Unternehmen den Listen hinzugefügt. Daher ist es nicht ausreichend, eine einmalige Überprüfung vorzunehmen – das Screening muss kontinuierlich erfolgen.

Wie setzen Sie das Sanktionslistenscreening in Ihrem Unternehmen um?

Hier sind verschiedene Ansätze, die Ihnen helfen, das Verfahren effizient zu gestalten.

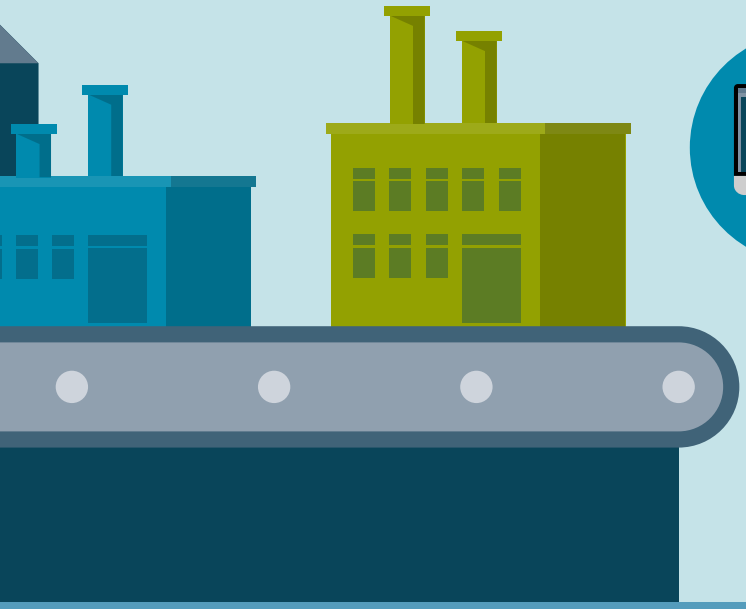
1. Manuelles Screening



Eine Option ist das manuelle Screening. Hierbei können Sie auf öffentlich zugängliche Sanktionslisten zurückgreifen, wie z. B. die Internetseite der www.finanz-sanktionsliste.de. Diese Methode kann allerdings zeitaufwendig und fehleranfällig sein.

Automatisiertes Screening mit Software: Eine effektivere Möglichkeit besteht darin, spezialisierte Softwarelösungen zu nutzen, die das Screening automatisiert durchführen. Solche Programme gleichen Ihre Geschäftspartner automatisch mit den aktuellen Sanktionslisten ab und informieren Sie umgehend, wenn Übereinstimmungen gefunden werden. Dies spart nicht nur Zeit, sondern minimiert auch das Risiko menschlicher Fehler.

Integriertes Screening in bestehende ERP-Systeme: Für Unternehmen, die bereits über ein umfangreiches Enterprise-Resource-Planning(ERP)-System verfügen, gibt es oft die Möglichkeit, das Sanktionslistenscreening direkt in die vorhandenen Systeme zu integrieren. Dies ermöglicht Ihnen, das Screening automatisch bei jedem neuen Geschäftskontakt oder bei jeder neuen Bestellung durchzuführen, ohne dass manuelle Eingriffe erforderlich sind.





2. Outsourcing des Screenings

Eine weitere Option ist, das Sanktionslistenscreening an externe Dienstleister auszulagern. Diese Spezialisten übernehmen die vollständige Überprüfung Ihrer Geschäftspartner und informieren Sie bei Auffälligkeiten. Dies kann insbesondere für kleinere Unternehmen eine sinnvolle Lösung sein, die nicht über die Ressourcen verfügen, ein eigenes Screening-System aufzubauen.

Rechtliche Verpflichtungen und Konsequenzen



Als Unternehmen sind Sie gesetzlich verpflichtet, Sanktionslisten zu überprüfen und sicherzustellen, dass Sie keine Geschäfte mit sanktionierten Personen oder Organisationen tätigen. Die Missachtung dieser Vorschriften kann zu hohen Bußgeldern, strafrechtlichen Konsequenzen und einem langfristigen Vertrauensverlust bei Ihren Geschäftspartnern führen.

Wichtig: Nicht nur der Geschäftsführer oder Vorstand, sondern auch die verantwortlichen Mitarbeiter können persönlich haftbar gemacht werden, wenn ein Verstoß gegen die Sanktionen festgestellt wird. Daher ist es entscheidend, dass alle Beteiligten im Unternehmen entsprechend geschult und sensibilisiert sind.

Tipps für die praktische Umsetzung im Unternehmen

Um das Sanktionslistenscreening effizient und regelkonform in Ihrem Unternehmen umzusetzen, sollten Sie die folgenden Schritte beachten:



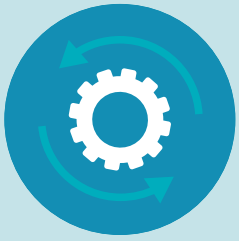
1. Schulung und Sensibilisierung:
Stellen Sie sicher, dass alle relevanten Mitarbeiter, insbesondere in den Abteilungen Vertrieb, Einkauf, Finanzbuchhaltung und Export, regelmäßig zum Thema Exportkontrolle und Sanktionslistenscreening geschult werden. Das Wissen über aktuelle Sanktionen und deren Konsequenzen ist unerlässlich.



2. Implementierung eines regelmäßigen Screenings:
Richten Sie Prozesse ein, die sicherstellen, dass das Screening bei jedem neuen Geschäftspartner sowie bei bestehenden Kontakten regelmäßig durchgeführt wird. Automatisierte Systeme können hier helfen, die Effizienz zu steigern.



3. Dokumentation und Nachverfolgbarkeit:
Führen Sie eine lückenlose Dokumentation aller durchgeführten Screenings. Im Fall einer Überprüfung durch die Behörden müssen Sie nachweisen können, dass alle Geschäftspartner korrekt überprüft wurden.



4. Aktualisierung der Systeme:
Achten Sie darauf, dass die verwendeten Sanktionslisten stets auf dem neuesten Stand sind. Automatisierte Systeme aktualisieren die Listen in der Regel automatisch, während bei manuellen Prozessen regelmäßige Updates erforderlich sind.

Diese Leserfrage finden Sie auch im Downloadbereich unter: www.kompass-export.de/download

„Fragen zu Antidumpingzöllen für Aluminum aus China“

Seit etwa 4 Jahren importiert unser Unternehmen Handschuhe und Alufolien aus China. Immer von demselben Lieferanten. Unsere Spedition erlaubte uns, dessen Aufschubkonto zu nutzen. Nun wurde aufgrund einer fehlenden Unterschrift auf der Rechnung ein Antidumpingzoll von 35,6 % in Rechnung gestellt. Wie kann es dazu nach 4 Jahren kommen und können wir Widerspruch dagegen einlegen?



Das kann 2 verschiedene Ursachen haben:

Von Markus Graef

Sie haben Aluminiumfolien eingereiht, Warentarifnummer (WTN) 76071910190. Die hier angewendete Dumpingmaßnahme gilt seit 2020 für einige besondere Unternehmen und ist durch das Vorlegen einer Rechnung mit einer besonderen Erklärung nachzuweisen. Vergleichen Sie dazu die TARIC-Fußnoten obiger WTN. Diese Rechnung muss nun mittels einer Zusatz-Codierung beim Import angemeldet werden, z. B. ZC B299. Zusätzlich muss ein Rechnungscode angegeben werden, der von der üblichen Handelsrechnung (N380) abweicht. Dafür gibt es einen Code für Rechnungen mit einer Erklärung, z. B. D008. Beide Codes finden Sie in den Maßnahmen zur WTN im Elektronischen Zolltarif.

Entweder wurde bei dem angesprochenen Import eine dieser Codierungen nicht gesetzt oder die Rechnung in Ermangelung der Unterschrift zurückgewiesen. Ihre Anmerkung, dass das Aufschubkonto des Spediteurs genutzt werden durfte, lässt auf einen veränderten Abfertigungsmodus schließen. Prüfen Sie vergangene Importe auf die Codierungen hin. Mit Ihren entsprechenden Unterlagen und Daten können Sie beim zuständigen Hauptzollamt die Erstattung der zu viel gezahlten Einfuhrabgaben beantragen.



Ihr Effizienz-Booster – so sparen Sie Zeit und Ressourcen mit KI-gestützter Software zur Tarifierung

Ihre Anforderungen im internationalen Handel werden immer komplexer, und mit ihnen steigt auch der Druck, Waren präzise und schnell zu tarifieren. Eine KI-gestützte Software zur Tarifierung kann Ihnen hierbei wertvolle Unterstützung bieten. Sie ermöglicht es, Zeit zu sparen, Fehler zu minimieren und Ressourcen effizienter einzusetzen. Wichtig ist dabei: Die KI ersetzt keinesfalls Ihre menschliche Expertise, sondern ist ein leistungsfähiger Partner, der Ihre Arbeit unterstützt und Ihnen hilft, bessere Entscheidungen zu treffen. In diesem Beitrag zeige ich Ihnen die wichtigsten Vorteile, aber auch mögliche Herausforderungen einer KI-gestützten Tarifierungssoftware und gebe Ihnen praktische Tipps, worauf Sie bei der Auswahl und Implementierung achten sollten.

Von Markus Graef

Die 5 größten Vorteile einer KI-gestützten Tarifierungssoftware

1. **Automatisierung und Effizienzsteigerung:** Mithilfe der Künstlichen Intelligenz (KI) können Ihre große Datenmengen in Echtzeit analysiert werden. Tarifvorschläge werden schneller und präziser geliefert, als es Ihnen manuell möglich wäre. So wird Ihr Aufwand reduziert und insbesondere kleine Teams entlastet.

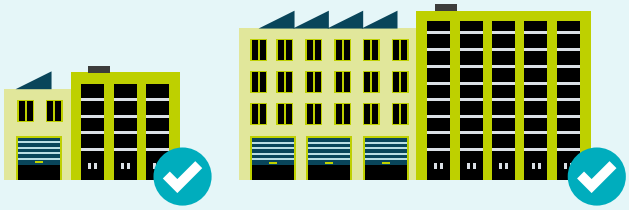




2. **Lernfähigkeit der KI:** KI-Systeme verbessern sich kontinuierlich durch maschinelles Lernen. Sie passen sich an neue Vorschriften und Handelsmuster an und berücksichtigen automatisch relevante Informationen wie gültige VZTAs. Die Software wird so mit der Zeit immer präziser und zuverlässiger – ohne dass Sie aktiv eingreifen müssen.

3. **Minimierung von Fehlern:** Bei komplexen Regeln und Vorschriften ist die Fehleranfälligkeit hoch. Eine KI-gestützte Software kann diese Fehlerquote deutlich senken, da sie auf aktuellen Vorschriften basiert und menschliche Ungenauigkeiten nicht vorkommen.





4. **Skalierbarkeit:** Ob kleine Teams oder internationale Unternehmen mit hohem Handelsvolumen – KI-Systeme passen sich den Anforderungen an und bleiben leistungsfähig, auch wenn die Datenmengen wachsen.

5. **Einhaltung der Vorschriften:** Aktualisierungen der Software sorgen dafür, dass Sie stets auf dem neuesten Stand der Zollvorschriften arbeiten und so rechtliche Konsequenzen durch veraltete Informationen vermeiden.





Mögliche Herausforderungen und alltagstaugliche Lösungen

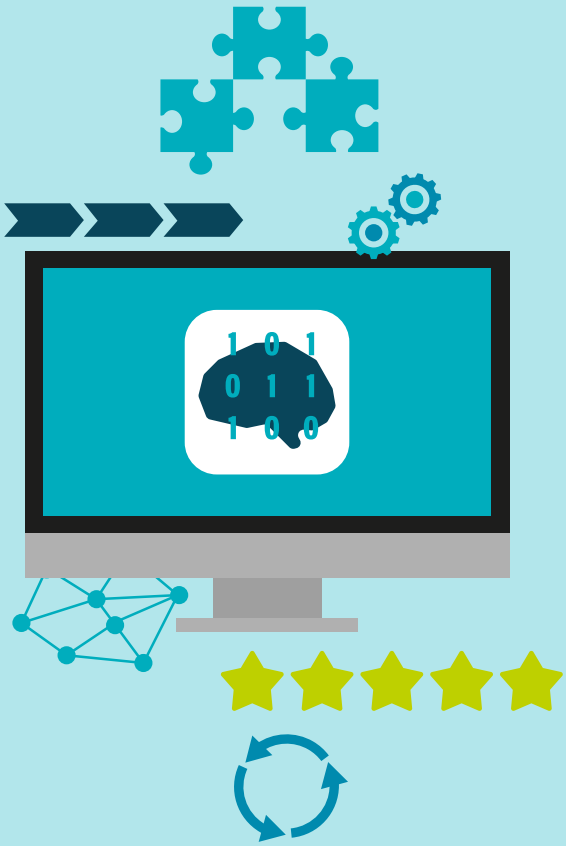
- **Fehlerhafte Klassifizierung (Bugs):** Keine Software ist perfekt. Auch KI-gestützte Systeme können Fehler verursachen. Daher ist es wichtig, dass Sie kritische Entscheidungen weiterhin überprüfen. Die Kombination aus KI und menschlicher Kontrolle sorgt für die notwendige Validität.
- **KI-Halluzinationen:** In seltenen Fällen kann eine KI falsche, aber plausibel erscheinende Ergebnisse liefern. Dies wird durch Ihre regelmäßige Plausibilitätsprüfung der Arbeitsergebnisse vermieden.
- **Mangelnde Transparenz:** KI-Algorithmen arbeiten oft als „Black Box“, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen. Achten Sie daher bei der Softwareauswahl darauf, dass Ergebnisse und Entscheidungswege klar, ausführlich und verständlich dokumentiert werden.
- **Datenschutz und Sicherheit:** Die Verarbeitung Ihrer sensiblen Unternehmensdaten erfordert eine hohe Datensicherheit. Sorgen Sie dafür, dass die Software den neuesten Datenschutzstandards entspricht und sensible Informationen geschützt sind.
- **Regelmäßige Wartung und Updates:** Nur eine gut gewartete Software liefert dauerhaft präzise Ergebnisse. Stellen Sie sicher, dass der Anbieter regelmäßige Updates bereitstellt und einen verlässlichen Support anbietet.

KI ist ein smartes Werkzeug – ersetzt aber nicht Ihre Person!

Die Vorstellung, dass KI unkontrolliert agiert, ist weit verbreitet. Doch Sie arbeiten in der Praxis und haben jederzeit die Kontrolle über die Ergebnisse. KI unterstützt Sie dabei, die richtigen Entscheidungen zu treffen, und optimiert Ihre Prozesse.

KI ist ein Werkzeug, das Ihnen zur Hand geht, sie ersetzt aber nicht Ihre menschliche Expertise. Bei schwierigen oder unklaren Fällen ist es ratsam, weiterhin die KI-basierten Entscheidungen zu überprüfen. Sehen Sie die KI als eine Verlängerung Ihrer Fähigkeiten, die Ihnen den Alltag erleichtert und wiederholbare Aufgaben übernimmt, während Sie sich auf die wirklich wichtigen Fälle konzentrieren können.





Mit diesen 5 Kriterien gelingt Ihnen die Auswahl einer KI-gestützten Tarifierungssoftware

1. **Benutzerfreundlichkeit:** Die Software sollte intuitiv bedienbar sein, damit auch Sachbearbeiter ohne IT-Kenntnisse sie problemlos nutzen können.
2. **Nachvollziehbarkeit und Transparenz:** Wählen Sie eine Software, die nicht nur Ergebnisse liefert, sondern auch ausführlich erklärt, warum eine bestimmte Entscheidung getroffen worden ist – der Zollprüfer wird es Ihnen danken.
3. **Integration in bestehende Systeme:** Die Software sollte sich nahtlos in Ihre vorhandenen Systeme einfügen und reibungslos mit diesen kommunizieren.
4. **Regelmäßige Updates und Support:** Stellen Sie sicher, dass der Anbieter regelmäßige Updates und technischen Support bietet, um im Problemfall schnell reagieren zu können.
5. **Datenqualität und Modelltraining:** Die Genauigkeit der Ergebnisse hängt stark von der Qualität der zugrunde liegenden Daten ab. Stellen Sie vertraglich sicher, dass die Software laufend mit aktuellen und relevanten Handelsdaten gefüttert wird.

FAZIT

Nutzen Sie die Chancen, aber behalten Sie die Kontrolle! Eine KI-gestützte Tarifierungssoftware bietet Ihnen erhebliche Vorteile: Sie steigert die Effizienz, reduziert die Fehlerhäufigkeit und hilft Ihnen, die Vorschriften im internationalen Handel einzuhalten. Gleichzeitig bleibt die Kontrolle in Ihrer Hand – die Kombination aus KI und menschlicher Expertise sorgt dafür, dass Sie die Technologie sicher und effizient nutzen können. Mit der richtigen Software und einer strukturierten Handhabung können Sie die Vorteile der KI voll ausschöpfen und Ihr Unternehmen zukunftssicher aufstellen. Durch eine gezielte Auswahl und regelmäßige Überprüfung Ihrer KI-Lösungen stellen Sie sicher, dass die Software kontinuierlich den aktuellen Anforderungen entspricht. Dieser proaktive Ansatz mindert nicht nur potenzielle Risiken, sondern schafft auch eine Grundlage für das nachhaltiges Wachstum Ihres Unternehmens.



Unions- und gemeinsames Versandverfahren – so steuern Sie Waren sicher durch den Zoll

Wenn Sie Waren in die EU einführen und in den zollrechtlich freien Verkehr überführen wollen, sind die Einfuhrabgaben grundsätzlich beim Grenzübertritt zu entrichten. In den meisten Fällen verbleiben die Waren jedoch nicht an der Grenze, sondern werden weitertransportiert. Das zollrechtliche Versandverfahren ermöglicht es, die Zollabfertigung der Sendung von der Außengrenze an den Bestimmungsort zu verlegen. Im Folgenden erfahren Sie die Unterschiede und Vorteile der internen/externen Unionsversandverfahren und des gemeinsamen Versandverfahrens. Außerdem erläutere ich Ihnen die Vereinfachungen bei der Abwicklung.

Von Markus Graef



Die Aufgaben des Versandverfahrens

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr werden täglich enorme Mengen an Gütern in das Zollgebiet der EU verbracht. Allein im Jahr 2023 wurden im Hamburger Hafen 3,8 Millionen TEU (1 TEU ≙ ein 20-Fuß-Container) eingeführt. Die meisten Empfänger dieser Waren befinden sich weiter im Inland oder in einem anderen EU-Land. Das Versandverfahren erfüllt dabei folgende Funktionen:

- **Einheitliche Regelungen:** Es ermöglicht die Beförderung von Nichtunionswaren innerhalb des Unionsgebiets unter klar definierten Vorgaben.
- **Zollabfertigung optimieren:** Diese erfolgt am Bestimmungsort statt an der Grenze, was die Zollbehörden entlastet und Wartezeiten reduziert.
- **Einfuhrabgaben verschieben:** Bis zur Überführung an die Bestimmungszollstelle fallen keine Einfuhrabgaben an.
- **Zollamtliche Überwachung:** Während des Transports bleiben die Waren unter Zollaufsicht, um Missbrauch zu verhindern.
- **Sicherheitsleistung:** Für die Nutzung des Verfahrens muss eine Sicherheit geleistet werden, um potenzielle Risiken der unverzollten Beförderung abzusichern.

Das Versandverfahren ist somit ein zentraler Bestandteil für einen effizienten und sicheren Warenverkehr innerhalb der EU.





Der Unterschied zwischen Unions- und gemeinsamen Versandverfahren

- Das **Unionsversandverfahren (UZV)** regelt den Warenverkehr innerhalb des Zollgebiets der EU auf der Basis des Unionszollkodex. Waren können zwischen 2 Orten im internen oder externen Versandverfahren ohne Zollabgaben befördert werden.

- Die Grundlage für das **gemeinsame Versandverfahren (gemVV)** sind die Bestimmungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Common Transit Convention). Auch hier können Waren im externen oder internen Versandverfahren ohne Einfuhrabgaben oder Handelsbeschränkungen transportiert werden.

Zu den Staaten des gemeinsamen Versandverfahrens gehören neben den EU-Mitgliedstaaten:

- Schweiz
- Liechtenstein
- Norwegen
- Island
- Türkei
- Serbien
- Nordmazedonien
- Vereinigtes Königreich
- Ukraine

Das externe Unionsversandverfahren T1

Im externen Unionsversandverfahren T1 werden Nicht-Unionswaren zwischen 2 Orten innerhalb der EU befördert, ohne dass Einfuhrabgaben anfallen oder sie handelspolitischen Maßnahmen unterliegen. Die Waren bleiben während der gesamten Beförderung unter zollamtlicher Überwachung. Am Bestimmungsort erfolgt die Überführung in ein neues Zollverfahren (z. B. in den zollrechtlich freien Verkehr). Beispiel: Eine Sendung kommt per Containerschiff im Hamburger Hafen an und wird weiter nach Leipzig transportiert.

Das interne Unionsversandverfahren T2

Beim internen Unionsversand T2 werden Unionswaren innerhalb des Zollgebiets der EU befördert, durchqueren jedoch während der Beförderung ein Drittland des gemeinsamen Versandverfahrens. Der zollrechtliche Status als Unionswaren bleibt während der Beförderung erhalten und es sind keine Zollformalitäten zu erfüllen. Beispiel: Der Transport der Waren erfolgt per Lkw von Stuttgart über die Schweiz nach Bozen, Italien.

ACHTUNG:

Für die Einfuhr und Wiederausfuhr nach Taiwan benötigen Sie ein Carnet C.P.D. Das Verfahren beruht auf dem Abkommen zwischen der EU und Taiwan und ist nur im Rahmen dieses Abkommens anwendbar.



Externes gemeinsames Versandverfahren T1

Das externe gemeinsame Versandverfahren T1 wird für die Beförderung von Nicht-Unionswaren aus einem Vertragsstaat des gemeinsamen Versandverfahrens in die EU verwendet. Auch hier erfolgt die Überführung in ein neues Zollverfahren am Bestimmungsort. Beispiel: Eine Sendung aus der Schweiz mit Bestimmungsort Mannheim.

Internes gemeinsames Versandverfahren T2

Im internen gemeinsamen Versandverfahren werden Unionswaren aus der EU in einen Vertragsstaat des gemeinsamen Versandverfahrens befördert. Beispiel: Eine Sendung wird von Paderborn nach Oslo in Norwegen transportiert.

Der Ablauf des Versandverfahrens

Beide Verfahren, das Unions- und das gemeinsame Versandverfahren, werden im elektronischen Regelversandverfahren NCTS (New Computerised Transit System) abgewickelt. An diesem Verfahren nehmen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Vertragsparteien des gemeinsamen Versandverfahrens teil.

TIPP:

In Deutschland wird das NCTS-Verfahren über die Anwendung ATLAS abgedeckt. Für die Teilnahme benötigen Sie eine zertifizierte Teilnehmersoftware.

Kein Versandverfahren ohne Sicherheitsleistung!

Versandverfahren dürfen Sie nur durchführen, wenn zuvor eine Sicherheit geleistet worden ist. Die Sicherheit dient der Deckung einer etwaigen Abgabenschuld für den Fall, dass das Versandverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Diese Sicherheitsleistungen gibt es

Grundsätzlich können Sie zwischen Einzel- und Gesamtsicherheit unterscheiden. Die Einzelsicherheit kann eine Barsicherheit, Verpflichtungserklärung eines Bürgen oder ein Sicherheitstitel sein. Die Gesamtsicherheit ist die gängigste Form der Sicherheitsleistung. Im Gegensatz zur Einzelsicherheit kann sie für mehrere Versandverfahren verwendet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Sicherheitsleistung herabgesetzt oder ganz auf sie verzichtet werden. Diese Voraussetzungen gelten u. a.:

- gesunde finanzielle Lage
- Verwendung eines Buchführungssystems
- Verwendung eines ERP- oder Verwaltungssystems
- ausreichende Verfahren/Prozesse zur Zollabwicklung
- keine Verstöße in Bezug auf Abgabenzahlung innerhalb der vergangenen 3 Jahre
- geeignete IT-Sicherheitssysteme
- ausreichend finanzielle Mittel

So beantragen Sie eine Gesamtsicherheit

Reichen Sie für die Bewilligung einer Gesamtsicherheit oder deren Befreiung das Formular 0351 und die Teile I und II des Fragebogens Zollrechtliche Bewilligung bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt ein.



TIPP:

Sie benötigen den Fragebogen nicht, wenn Sie bereits den AEO-Status haben.

Das Hauptzollamt legt einen Referenzbetrag fest

Der Referenzbetrag entspricht dem Betrag der Zollschuld, die für den Zeitraum von der Überführung der Waren in das Versandverfahren bis zur Erledigung des Verfahrens entstehen kann.
Er wird in Zusammenarbeit mit Ihrem zuständigen Hauptzollamt auf folgender Grundlage ermittelt:

- auf Basis der in den letzten 12 Monaten beförderten Waren und der voraussichtlichen Anzahl der Versandverfahren
- nach der Höhe der auf die Waren entfallenden Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern). Im Versandverfahren werden Unionswaren wie Nicht-Unionswaren behandelt.

TIPP:

Wenn keine Daten verfügbar sind, wird der Betrag auf 10.000 € festgesetzt. Sollten dem Hauptzollamt andere Informationen zur Verfügung stehen, kann auch ein abweichender Betrag festgelegt werden.

Der Ablauf des externen Versandverfahrens T1

1. Eröffnung des Verfahrens

Das Versandverfahren wird mit der Abgabe der elektronischen Versandanmeldung im ATLAS-System (NCTS) eröffnet. Sofern die Anmeldung alle erforderlichen Angaben enthält, wird sie von der Abgangszollstelle angenommen und erhält eine Versandbezugsnummer – die MRN (Master Reference Number). Anhand der einmaligen MRN-Nummer kann jedes Versandverfahren eindeutig identifiziert werden.

2. Kontrolle der Versandanmeldung und Beschau der Waren

Nach Annahme der Versandanmeldung können die Zollbehörden Kontrollen durchführen:

- **Zollbeschau** der Waren, ggf. Entnahme von Mustern/Proben
- **detaillierte Warenprüfung,** um sicherzustellen, dass die Angaben in der Anmeldung mit den tatsächlichen Waren übereinstimmen

Die Beschau findet bei der zuständigen Zollstelle während der Öffnungszeiten statt. Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens kann die Beschau gegen eine Gebühr auch außerhalb des Amtsplatzes durchgeführt werden.



7. Transport und Kontrolle während des Verfahrens

Die Waren werden unter ständiger Überwachung und in Begleitung des VBD/VBD-S befördert. Zollverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden geöffnet werden. Werden die Waren an verschiedenen Bestimmungszollstellen entladen, müssen neue Zollverschlüsse angebracht und in den Versandpapieren vermerkt werden.



8. Beendigung des Verfahrens

Bei der Ankunft an der Bestimmungszollstelle ist der Inhaber des Verfahrens dafür verantwortlich, dass die Waren fristgerecht und mit unbeschädigtem Zollverschluss gestellt werden. Die Zollstelle prüft das VBD/VBD-S, kontrolliert die Nämlichkeit und vermerkt die Erledigung im NCTS. Bei Verstößen haftet der Inhaber für die Entrichtung der Zölle und der sonstigen Abgaben.



Die Bewilligung als Zugelassener Empfänger ermöglicht die Erledigung des Versandverfahrens direkt am Empfangsort, ohne dass die Sendung der Bestimmungszollstelle gestellt werden muss.

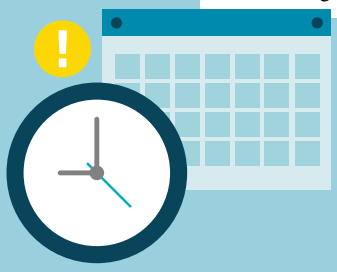
3. Beförderungsroute

Waren, die im Versandverfahren befördert werden, müssen über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungszollstelle transportiert werden. Falls notwendig, kann die Abgangszollstelle eine verbindliche Beförderungsroute festlegen, die vom Inhaber des Verfahrens eingehalten werden muss.



4. Gestellungsfrist der Waren

Die Abgangszollstelle setzt eine Frist fest, innerhalb deren die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen. Diese Frist ist verbindlich und kann auch von den Zollbehörden der durchquerten Länder nicht geändert werden.

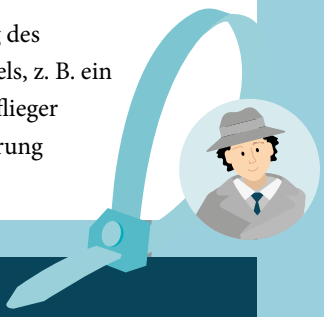


5. Sicherung der Nämlichkeit

Die Nämlichkeitssicherung ist für die zollamtliche Überwachung von wesentlicher Bedeutung. Sie erfolgt in der Regel durch Anbringen von Zollverschlüssen, sogenannter Zollplomben. Bei bestimmten Waren, bei denen die Beschreibung zur Nämlichkeitssicherung ausreicht (z. B. Kraftfahrzeuge mit Angabe der Motor- und Fahrgestellnummer), kann die Zollstelle auf Verschlüsse verzichten. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die finanzielle Vergünstigungen gewährt werden, ist die Sicherung durch Verschlüsse zwingend vorgeschrieben.

Es wird zwischen 2 verschiedenen Verschlussarten unterschieden:

- **Raumverschluss:** Sicherung des gesamten Beförderungsmittels, z. B. ein Container oder ein Lkw-Auflieger
- **Packstückverschluss:** Sicherung eines einzelnen Packstücks



ACHTUNG:

Wenn die Nämlichkeit der Waren durch Verschlüsse oder eine präzise Beschreibung nicht gesichert werden kann, kann die Abgangszollstelle die Überführung in das Versandverfahren verweigern.

6. Überführung der Waren in das Versandverfahren

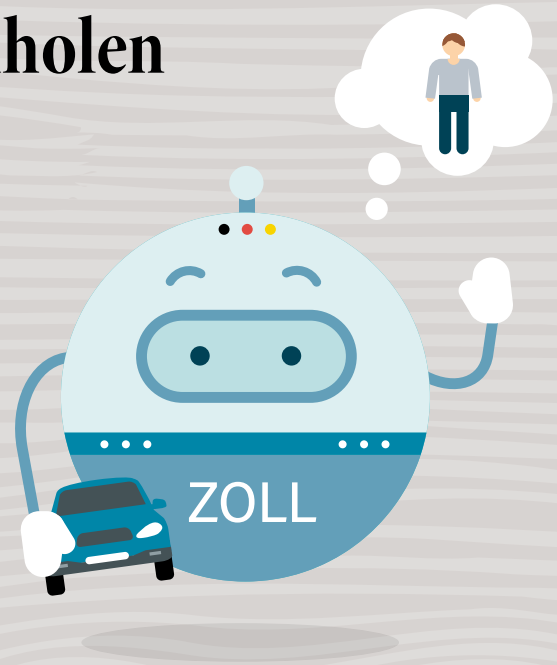
Mit der Abgabe der Versandanmeldung beantragen Sie als Inhaber die Überführung der Waren in das Versandverfahren. Nach Prüfung und Erledigung aller Förmlichkeiten werden die Waren von der Abgangszollstelle zum Versandverfahren überlassen. Die Zollstelle stellt das Versandbegleitdokument (VBD) oder das Versandbegleitdokument Sicherheit (VBD-S) aus, das die Waren während der Beförderung begleitet. Bei mehreren Warenpositionen wird eine Liste der Positionen beigefügt.



Neue virtuelle Assistenten der deutschen Zollverwaltung: mit LinA und TinA schnell und einfach Informationen einholen

Der deutsche Zoll modernisiert seine Kommunikationskanäle. Die innovativen digitalen Helfer, die Chatbots LinA und TinA, stehen den Bürgern und Unternehmen rund um die Uhr zur Verfügung. Die intelligenten KI-gestützten Assistenten erleichtern den Zugang zu zollspezifischen Inhalten und tragen so dazu bei, den Informationsfluss zwischen Zollverwaltung und Nutzern effizienter zu gestalten. So soll es den Nutzern erleichtert werden, den stetig wachsenden Anforderungen des internationalen Handels gerecht zu werden. Im Folgenden erhalten Sie einen schnellen Überblick über die Funktionen der beiden Bots.

Von Markus Graef



LinA
(Lernende, intelligente, nutzerfreundliche Auskunftsanwendung)

Die neuen virtuellen Assistenten des Zolls im Überblick

Rund um Funktionen, Einsatzbereich, technische Details und Sicherheit

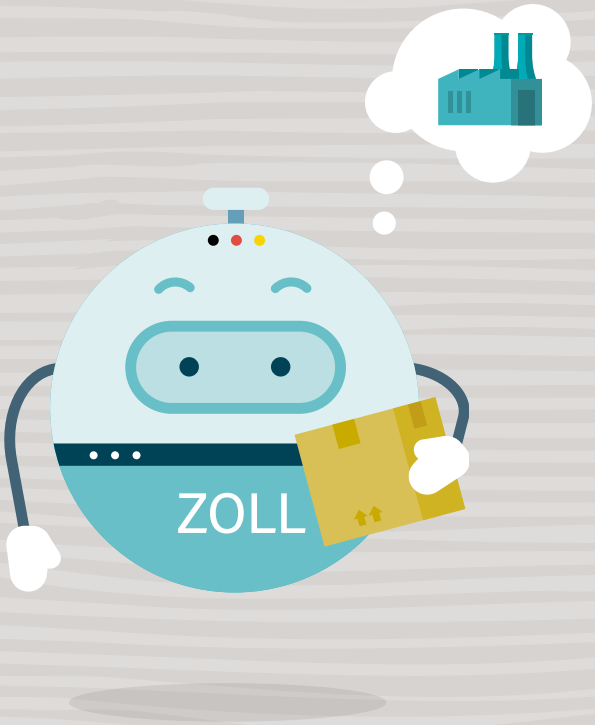
Die Funktionen

Der Chat- und Voicebot ist für zoll- und steuerrechtliche Anfragen optimiert. Der Voicebot ermöglicht die direkte telefonische Kommunikation bei mündlichen Anfragen. Zusätzlich steht während der Servicezeiten ein Live-Chat zur Verfügung, über den Zollmitarbeiter Fragen beantworten.

Der Einsatzbereich

– richtet sich in erster Linie an Privatpersonen, die Informationen zu zoll- und steuerrechtlichen Themen benötigen. Der Chatbot ist spezialisiert auf Anfragen zur Kraftfahrzeugsteuer, zur Internet-Verbrauchsteuer (IVVA) und auf allgemeine Informationen zum Zoll-Portal.

Diese Arbeitshilfe finden Sie auch im Downloadbereich unter: www.kompass-export.de/download



TinA
(Themenbezogene, intelligente, nutzerfreundliche Auskunftsanwendung)

Der Chatbot ist spezialisiert auf die Bereitstellung von Informationen zu den Themen: grenzüberschreitender Waren- und Dienstleistungsverkehr, E-Commerce und Reiseverkehr. Er steht rund um die Uhr zur Verfügung und ermöglicht einen schnellen Zugriff auf spezifische Informationen, ganz ohne Wartezeiten.

– richtet sich in erster Linie an international tätige Unternehmen. Er ist spezialisiert auf die Bereitstellung von Informationen über den grenzüberschreitenden und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsverkehr, E-Commerce und den Reiseverkehr. Zudem verfügt der Chatbot über eine bilinguale Sprachunterstützung in Deutsch und Englisch.

Die technischen Details und Sicherheitsaspekte

- Beide Bots arbeiten mit fortschrittlicher, selbstlernender Künstlicher Intelligenz (KI), die dazu beiträgt, Anfragen präziser zu beantworten.
- Der Datenschutz ist bei beiden Bots durch die hohen IT-Sicherheitsstandards der Generalzolldirektion gewährleistet. Alle Informationen stammen direkt von der Zollverwaltung, sind qualitätsgesichert und aktuell.
- Die Entwicklung und der Betrieb erfolgen durch die Zusammenarbeit des ITZB mit der Generalzolldirektion. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung werden aktuelle zollrechtliche Änderungen stets berücksichtigt.

Mit der Einführung der beiden Chatbots beschreitet auch der Zoll den Weg der KI-gestützten Digitalisierung. Ihr Einsatz soll die Serviceprozesse verbessern und einen effizienteren Zugang zu relevanten Informationen ermöglichen, ganz ohne lange Suche auf der Webseite. Durch die Erreichbarkeit unabhängig von Öffnungszeiten erhalten Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger mehr Flexibilität bei der Bearbeitung ihrer Anliegen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung wird die Verwaltungsprozesse stetig verbessern und einen umfassenderen Einsatz der KI-Technologie ermöglichen.

TIPP:
Die beiden Chatbots stehen Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung:
https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskunft_Chatbot/TinA/tina_node.html





Sicher kommunizieren und exportieren

It's not a cliché – a picture is certainly worth a thousand words

Although Smart Business English deals primarily with words, we are well aware that illustrations are an important part of communication. The human mind processes images 60,000 times faster than text. It responds to shapes, lines and colours much better than words. Images convey contexts and tell stories faster. They're also important for selfexpression. That's why art has a niche in medicine and therapy.

by Ming Wong

What does business need illustrations for?

Like most publications, Smart Business English uses a lot of photographs, cartoons, diagrams and maps to help us explain content. We know that readers can be encouraged to read or move on just by an image on the page.

All companies need images at some point – to explain organisational flow in a presentation, give instructions on how to use a product, advertise and market a product. Think of all the designs you see in a manual or on a calendar, postcard, poster, brochure, label, book cover, clothing or cups. Most ideas start with someone sketching an image on paper or a computer.



Where and how can you find illustrators?

If you're a large design-oriented company, you might have an in-house staff. Many illustrators work independently or on a consultancy basis. This gives both the companies and the artists variety and flexibility. If you find an artist or illustrator that really 'gets' your product, you might want to ensure a more permanent liaison by offering a retainer fee.

You can find illustrators through advertising, word of mouth or checking Illustrators Organisation (IO) in Germany. Check their past work, ask for portfolios or samples on assignment. You can also ask for permission to use existing illustrations. Some art agencies or companies keep an eye out on art or design school award winners. Because illustration work can now be done and transmitted online, a German company can work with an artist in the UK or a graphic designer in Japan.



Das Vokabeltraining finden Sie auch im Downloadbereich unter: www.kompass-export.de/download

Do you always have to pay for illustrations?

Freebies are easily available on a lot of websites. Unsplash and Pixabay have thousands of photographs, drawings, 3D renderings and vectors you can download for free or for a very small fee.There are also Microsoft images you can use if you are already a subscriber to their many services. Even words can make amazing images if you choose the right font and size. On Canva, you can get ready-made diagrams and charts or templates for posters and flyers. These days, AI also helps you to generate your own pictures.

Does copyright matter?

Yes, it should, and it does. Acknowledging the source of a work when you can is a matter of ethics, even if it's free. The artist/photographer needs income to pay their bills and look after their families, just like the rest of us. People need to be compensated for their work. So, trace the origin, get in touch, ask for permission, pay if necessary. Many artists are just pleased to have their work used and acknowledged.
Sometimes, copyright doesn't belong to the artists/creators/photographers as they may have created the piece of work for someone paying for it, so the holder of that contract can take legal action against you. Usually, you'll see a watermark on such works, so make the effort to ask for permission. Often, companies or organisations are pleased to give permission for the publicity. The difficulties often lie in tracing the copyright. Just because it's widely used, don't assume that because it's on the internet it's free. An infringement of copyright could mean a substantial fine. For permission, sometimes a simple inquiry suffices.



Vokabeltraining

to 'get' something hier: etwas begreifen oder verstehen	to convey etwas vermitteln
manual hier: Handbuch	watermark Wasserzeichen
retainer fee Honorar	to suffice genügen

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!

- Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten
- Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports
- Webinare und Veranstaltungen
- Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: **www.zolex.de/expert**



ZOLEX
GRENZENLOS DENKEN, GLOBAL HANDELN.